

Stadtgemeinde



Klosterneuburg

Der Bürgermeister

Klosterneuburg, am 19.11.2008

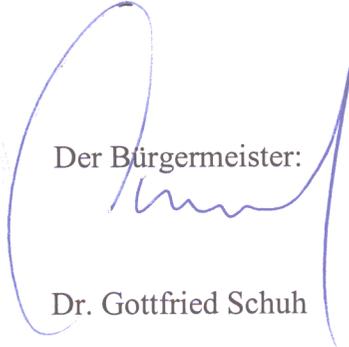
KUNDMACHUNG

Gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-13, wird hiermit die

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Klosterneuburg
am 07.11.2008

kundgemacht.

The official seal of the City of Klosterneuburg, featuring a circular emblem with a central figure and text around the perimeter.
Der Bürgermeister:

Dr. Gottfried Schuh

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 20. Nov. 2008
Abgenommen am: 09. Dez. 2008



Gemäß § 15 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-6, vom 7. September 2007, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburg in der Sitzung am 7. November 2008 nachfolgende Baumschutzverordnung.

BAUMSCHUTZVERORDNUNG

§ 1

Schutzumfang

1. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der heimischen Artenvielfalt, des örtlichen Kleinklimas sowie einer gesunden Wohnumwelt für die Bevölkerung bzw. zur Sicherung des typischen Orts- und Landschaftsbildes ist der Baumbestand auf Flächen, die als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet sind, in öffentlichen Park- und Spielplatzanlagen, in öffentlichen Kindergärten und Schulen, sowie auf dem gemeindeeigenen Friedhof nach den folgenden Bestimmungen geschützt.
2. Zum geschützten Baumbestand gehören einschließlich des pflanzlichen Lebensraumes (Wurzel- und Kronenbereich) alle Laub- und Nadelhölzer mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm. Dabei wird der Stammumfang in einem Meter Höhe, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter einem Meter Höhe, an dieser Stelle gemessen.

§ 2

Maßnahmen

1. Die unter Schutz stehenden Bäume sind in ihrem Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu pflegen und zu erhalten gemäß den einschlägigen ÖNORMEN für Baumpflege und Baumerhaltung.
2. Alle Maßnahmen, die zu einer Beseitigung oder Schädigung der geschützten Bäume führen, sind verboten.
3. Die Pflege und Erhaltung der unter Schutz stehenden Bäume erfolgt durch die Stadtgemeinde Klosterneuburg.
4. Von der Stadtgemeinde Klosterneuburg ist ein Baumschutzkataster zu führen, in dem alle Maßnahmen am geschützten Baumbestand gemäß § 1 Pkt. 1 aufzuzeichnen sind.
5. Die unter § 2 Pkt. 4. angeführten Maßnahmen sind kontinuierlich nach Maßgabe der personellen und finanziellen Ressourcen ehestmöglich umzusetzen.

§ 3
Ausnahmeregelungen

1. Unter Schutz gestellte Bäume dürfen nur dann gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt werden, wenn
 - a) der Gesamtzustand der betroffenen Bäume ihren Weiterbestand nicht mehr gewährleistet;
 - b) das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes die Entfernung eines Teiles des Bestandes erfordert;
 - c) sie durch ihren Wuchs oder Zustand den Bestand von bewilligten Anlagen oder deren widmungsgemäße Verwendung, fremdes Eigentum oder die körperliche Sicherheit von Personen gefährden;
 - d) die von ihnen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht und Luft das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Nachbargrundstücks führen (§ 364 Abs 3 ABGB);
 - e) das öffentliche Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens das Interesse an der Erhaltung des Baumbestandes bedeutend überwiegt;
 - f) sie auf Grund öffentlich rechtlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen entfernt werden müssen.
2. Die unter § 3 Pkt. 1 festgelegten Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn fachlich geeignete Personen die Notwendigkeit dieser bestätigen.

§ 4
Ersatzpflanzung

Wird ein unter Schutz stehender Baum entfernt, so ist für jeden Baum, der gefällt, ausgegraben, ausgezogen, ausgehauen, entwurzelt oder sonst wie entfernt wird, eine Ersatzpflanzung in dem Ausmaß anzuordnen, als ein standortgerechter Baum in Baumschulqualität mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm in 1 Meter Höhe am Standort des entfernten Baumes bzw. an sonst geeigneter Stelle zu pflanzen ist.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **20. Nov. 2008**

Abgenommen am: **09. Dez. 2008**